

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans und
der örtlichen Bauvorschriften
„Sonnenbühl“

im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostrach hat am 21.10.2019 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Sonnenbühl“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Sonnenbühl“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung im Rathaus der Gemeinde Ostrach, Hauptstraße 19, 88356 Ostrach während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung sowie die Umweltanalyse einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ostrach, den 07.11.2019

Christoph Schulz
Bürgermeister

MITTEILUNGSBLATT

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

43. Jahrgang

Donnerstag, 07. November 2019

Nr. 45

Einladung zum Martinsumzug

mit Martinsfeier in der Pfarrkirche und anschließendem Martinsspiel am Herbert-Barth-Platz

am Sonntag, 10. November 2019 um 17.00 Uhr

Zur gemeinsamen St. Martinsfeier treffen wir uns alle um 17.00 Uhr in der Pfarrkirche.

Anschließend ziehen wir mit den Laternen und St. Martin auf dem Pferd über die gesicherte Hauptstraße, Hohenzollernstraße, an der Ostrach und finden uns dann zum Martinsspiel auf dem Herbert-Barth-Platz ein.

Beim Umzug begleitet uns die Jugendkapelle des Musikverein Ostrach.

Danach laden wir die Kinder am Zunftheim zu den begehrten Martinswecken und zu Kinderpunsch ein.

Für die Erwachsenen gibt es Glühwein.

Umweltbewusste bringen bitte ihre eigenen Becher mit.

Wir freuen uns auf Euch alle.

Bauzemeck-Zunft Ostrach e.V.

Rolf Reisky, Zunftmeister



Metamorphose – Bilderwelten von Doris Modersitzki



Bildwerke aus den Blättern heimischer Bäume

Die zur Jahreszeit passende Ausstellung im Kloster Habsthal ist bis zum 16. November verlängert!

Am Samstag, 16. November ist die Künstlerin Doris Modersitzki von 14 bis 16 Uhr anwesend und führt in die Entstehung ihrer Werke ein.

Bis dahin ist die Ausstellung immer freitags von 14.30 Uhr bis 18 Uhr und samstags von 10 bis 16 Uhr geöffnet!

Mehr unter: www.kloster-habsthal.de